



VORLAGE

Vorlagennummer

38/2014

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 12 17.12.2014

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Änderung der Satzung für den Zweckverband NVR

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung des ZV AVV stimmt der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsatzung des ZV NVR in der beigefügten Fassung zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Im August 2013 haben der Zweckverband VRR, die VRR AÖR, der Zweckverband NWL, der Zweckverband NVR, das Land NRW, der Zweckverband SPNV-Nord sowie die NVV GmbH den RRX-Grundsatzvertrag abgeschlossen. Zur Umsetzung dieses RRX-Grundsatzvertrages sind verschiedene Satzungsanpassungen beim ZV NVR erforderlich, die die Verbandsversammlung des ZV NVR in ihrer Sitzung am 14.11.2014 vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerzweckverbände ZV VRS und ZV AVV beschlossen hat.

Mit der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des ZV NVR soll der ZV NVR die Möglichkeit erhalten, im Rahmen zukünftiger Wettbewerbsverfahren Fahrzeugfinanzierungshilfen anbieten und diese zu Kommunalkreditkonditionen finanzieren zu können. Dazu sind im Einzelnen folgende Änderungen, die in der als **Anlage** beigefügten Synopse dargestellt sind, beschlossen worden:

1. a) Die im Rahmen des RRX-Konzeptes abzuschließenden Verkehrsverträge sollen als Brutto-Verträge ausgestaltet werden. § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung in der Fassung der 3. Änderung vom 28.06.2013 sieht vor, grundsätzlich den Abschluss von Netto-Verträgen anzustreben. Diese Regelung schließt nicht aus, im Einzelfall Brutto-Verträge abzuschließen, allerdings werden mit der Satzungsänderung die Voraussetzungen, unter denen von dem grundsätzlich angestrebten Abschluss von Netto-Verträgen abgewichen werden darf, ergänzend definiert.

b) Weiter sieht der RRX-Grundsatzvertrag vor, dass die Aufgabenträger die für das RRX-Konzept benötigten Fahrzeuge vom Hersteller kaufen und Eigentümer werden. Dabei hat sich der ZV NVR vorbehalten, dass Dritte Eigentum an den auf den ZV NVR entfallenden Fahrzeugen erwerben können. Aber auch unabhängig vom RRX-Projekt zeichnet sich ab, dass in Zukunft Fahrzeugfinanzierungshilfen zur Förderung des Wettbewerbs bei Verkehrsausschreibungen eine immer größere Rolle spielen werden.

In dem Aufgabenkatalog des ZV NVR, der in § 3 der Zweckverbandssatzung niedergelegt ist, ist die Beschaffung und Finanzierung von Fahrzeugen durch den ZV NVR nicht ausdrücklich vorgesehen. Aus § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung ergibt sich, dass der Zweckverband über die Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) entscheidet. Darunter fällt auch die Entscheidung, ob die im Verbandsgebiet tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) die benötigten Fahrzeuge selbst stellen müssen oder ob – im Interesse eines breiteren Wettbewerbes – die EVU nur Verkehrs- und Serviceleistungen zu erbringen haben und die benötigten Fahrzeuge gestellt bekommen. Um diese zweite Möglichkeit organisatorisch umsetzen zu können, muss der ZV NVR Verfügungsrechte an Fahrzeugen erwerben und an die EVU übertragen können. Im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten aus dem RRX-Grundsatzvertrag und zur Erweiterung des Handlungsspielraums bei zukünftigen Vergabeverfahren wird die Beschaffung, Finanzierung und Veräußerung von SPNV-Fahrzeugen ausdrücklich in den Aufgabenkatalog des ZV NVR aufgenommen.

2. In § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZV NVR sind die Angelegenheiten aufgelistet, deren Entscheidung nicht übertragbare Aufgabe der Verbandsversammlung ist. Die Festsetzung einer Umlage erfolgt gem. § 19 Abs. 2 GkG NRW in der Haushaltssatzung. Einer gesonderten Beschlussfassung bedarf es nicht. Ein ablehnender Beschluss wäre unzulässig, soweit der Zweckverband zur Erhebung einer Umlage nach § 19 Abs. 1 GkG NRW verpflichtet ist. Die gesonderte Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage wird daher aus dem Katalog des § 6 Abs. 4 gestrichen.

Im Gegenzug wird die Entscheidung über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung neu in den Aufgabenkatalog des § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung aufgenommen. Mit der Änderung des § 12 Abs. 6 (s. Erläuterung unter Ziffer 3) wird ein Verfahren implementiert, mit dem bei Bedarf die Ausgaben des Zweckverbandes gesenkt werden können. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen. Die Entscheidung darüber, ob Leistungen angepasst und wie diese Anpassungen im Einzelfall ausgestaltet werden, soll allein der Verbandsversammlung obliegen.

3. Änderungsbedarf an der in § 12 Abs. 6 geregelten Umlageverpflichtung ergibt sich daraus, dass potentielle Fahrzeugfinanziers – sowohl im Eigentums- als auch im Leasingmodell – für die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen die Durchgriffsmöglichkeit auf die mittelbar hinter dem ZV NVR stehenden Gebietskörperschaften verlangen. Diese Durchgriffsmöglichkeit ist aufgrund der in § 19 GkG NRW normierten Umlageverpflichtung faktisch gegeben. Sollte der ZV NVR seine entstehenden Aufwendungen mit den sonstigen Erträgen – insbesondere aus Zuwendungen des Landes – nicht decken können, müsste er von den Trägerzweckverbänden eine Umlage erheben. Sollten die Trägerzweckverbände diese Umlage nicht aus ihren sonstigen Erträgen decken können, müssten diese wiederum eine Umlage von ihren Mitgliedern, also den beteiligten Gebietskörperschaften, erheben. Die aktuelle Formulierung in § 12 Abs. 6 der Verbandssatzung lässt jedoch den Schluss zu, die Erhebung einer Verbandsumlage liege – entgegen der gesetzlichen Regelung – im freien Ermessen der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die potentiellen Finanziers befürchten daher Zeitverluste bei der Durchsetzung einer ggf. erforderlich werdenden Umlage. Um nicht trotz der faktisch gegebenen Durchgriffsmöglichkeit auf die Gebietskörperschaften auf die finanziellen Vorteile einer Kommunalkreditfinanzierung verzichten zu müssen, wird § 12 Abs. 6 der Satzung zur Klarstellung an den Wortlaut des § 19 GkG NRW angepasst sowie – da eine finanzielle Beteiligung der Gebietskörperschaften weiterhin nach Möglichkeit vermieden werden soll – die Regelung eingeführt, dass vor der Erhebung einer Umlage das Leistungsangebot des ZV NVR auf den Prüfstand zu stellen ist und ggf. Verkehrsleistungen zu reduzieren sind.

Aufgrund der Beschlussfassung der Verbandsversammlung des ZV NVR vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerzweckverbände ZV VRS und ZV AVV obliegt es nunmehr der Verbandsversammlung des ZV AVV, der 5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des ZV NVR zuzustimmen.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

**§ 3
Aufgaben**

- (4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

**§ 3
Aufgaben**

- (4) Der Zweckverband führt Vergabeverfahren im SPNV durch und schließt SPNV-Verkehrsverträge mit den Eisenbahnverkehrsunternehmen ab. Grundsätzlich wird der Abschluss von Netto-Verträgen angestrebt. Inbesondere im Rahmen der Vergabe von SPNV-Leistungen, die auf dem im besonderen Landesinteresse liegenden SPNV-Netz i. S. d. § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW erbracht werden, kann der Zweckverband Brutto-Verträge abschließen. Der Zweckverband ist zu diesem Zwecke befugt, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Nutzung zu überlassen. Für die das Verbandsgebiet überschreitenden SPNV-Linien stimmt sich der Zweckverband mit den betroffenen anderen SPNV-Aufgabenträgern ab.

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

(4) Die Versammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten **n i c h t** übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Erlass der Haushaltssatzung
- Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner Stellvertreter
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung
- Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern
- Auflösung des Zweckverbandes
- Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände
- Beschluss über eine Vereinsumlage
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur – Rheinland

§ 6

Zuständigkeiten der Versammlung

(4) Die Versammlung kann u. a. die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten **n i c h t** übertragen:

- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Erlass der Haushaltssatzung
- Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner Stellvertreter
- Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl des Rechnungsprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
- Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses und des Vergabeausschusses
- haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung
- Aufnahme und das Ausscheiden von Vereinsmitgliedern
- Auflösung des Zweckverbandes
- Aufstellung des SPNV-Nahverkehrsplanes
- Übertragung von Angelegenheiten auf benachbarte Zweckverbände
- Beschluss über die Abbestellung von Verkehrsleistungen zur Vermeidung einer Umlageerhebung
- Festlegung eines jährlichen Kataloges der zu fördernden Maßnahmen im Kooperationsraum gemäß § 12 ÖPNVG NRW unter Berücksichtigung der bereits in den Vorjahren erteilten Verpflichtungen und Einplanungen
- Verabschiedung von Vorschlägen für neue Maßnahmen nach § 13 ÖPNVG NRW – Investitionsmaßnahmen im besonderen Landesinteresse
- Beschlussfassung im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens über das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse gemäß § 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW

Satzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland in der Fassung der 3. Änderung

§ 12 Finanzierung

(6) Die Erhebung einer Verbandsumlage bzw. die Umgestaltung einer beschlossenen Verbandsumlage bedarf einer gesonderten Entscheidung der Verbandsversammlung im Einzelfall. Im Falle der Entscheidung für eine Verbandsumlage wird diese nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.

5. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland

§ 12 Finanzierung

(6) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 2 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, ergreift der Zweckverband unter Wahrung seiner gesetzlichen Aufgaben geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des Finanzbedarfs. Dazu gehören insbesondere Anpassungen im Leistungsangebot durch die Abbestellung von Verkehrsleistungen. Reichen auch diese Maßnahmen nicht aus, um mit den sonstigen Einnahmen die entstehenden Aufwendungen zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage gem. § 19 GkG NRW. Diese wird nach den Einwohnerzahlen der beiden Trägerzweckverbände auf der Grundlage des Standes der Wohnbevölkerung in der letzten von Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungsstatistik erhoben.